

# Neues Archiv

der

## Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften  
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Siebenter Band.

---

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1882.

## Zwei unedierte Briefe Gregors I.

Von Paul Ewald.

### I.

**Gregor I. ordiniert auf Bitten von 'Clerus, ordo et plebs' Johannes zum Bischof von Ariminum.**

Gregorius clero, ordini et plebi consistenti Arimino.

Probabilibus desideriis nihil attulimus tarditatis. Fratrem iam et coepiscopum nostrum Johannem vobis ordinavimus sacerdotem. Et cetera secundum morem.

---

Vorstehender Brief ist der 121. derjenigen Sammlung von Gregorbriefen, welche im Ganzen 200 Briefe enthält und die ich C nannte. (Vgl. Neues Archiv III, 464.) Wurde er bisher von den Editoren übersehen, so kam es in leicht erklärlicher Weise. Ein Brief, welcher in der grossen Sammlung R der 11. der Indictio XI. ist (ed. Maur. ep. III, 11), giebt uns genau den gleichen Text, nur mit dem erheblichen Unterschied, dass in III, 11 statt 'Arimino' 'Albano' und statt 'Johannem' 'Hominembonum' gelesen wird. Der sonst aber völlig identische Wortlaut des kurzen Befehls lenkte sofort von unserm obigen Brief die Aufmerksamkeit ab, so dass auch selbst von den Maurinern nicht einmal die abweichenden Namensformen als Varianten zu III, 11 notiert wurden. Durch dieses Verfahren der bisherigen Editoren wurde auch ich in den Gregorstudien verführt, den 121. Brief in C als III, 11 zu bezeichnen (vgl. Neues Archiv III, 471. 530. 576. 610). Dass ich auf meine Collationen in diesem Falle nicht eingehender zurückging, rächte sich. Denn der von mir gelieferte Nachweis, dass alle 200 Briefe aus C einem einzigen Indictionsjahr, der Indictio II. angehören, stiess gerade hier bei dem 121. Brief und eben nur bei ihm, auf die grosse Schwierigkeit, dass III, 11 durch die Sammlung R als ein Brief des October der Indictio XI. bestimmt war. Es blieb mir nichts übrig als eine Anomalie anzunehmen. Aus irgend einem auch sonst in den Registern

vorkommenden Versehen, meinte ich vordem, sei wohl dieser frühere Brief aus dem 3. Pontificatsjahre Gregors unter die späteren seines 9. Jahres gerathen und dort wiederholt worden. Wir sehen jetzt, dass ich gegen Schwierigkeiten kämpfte, die in Wirklichkeit nicht bestehen. Nichts hindert, auch den 121. Brief von C, wie er nun lautet, der Indictio II. zu lassen und wir gewinnen für ihn (vgl. Neues Archiv III, 576) als genaues Datum den Juli 600. Denn da die Briefe in C in chronologischer Reihenfolge überliefert sind und der 119. Brief in C wie der 124. sicher im Juli 600 stehen, so ist auch hier dasselbe Datum geboten. Jedenfalls ist nun auch das Bedenken, welches dieser einzige Brief gegen die Richtigkeit meines Nachweises liefern konnte, durchaus beseitigt. Ohne Ausnahme entstammt C der Indictio II.

Durch den Inhalt dieses neuen Briefes wird in erfreulicher Weise unsere Kenntniss von der Geschichte Riminis erweitert und der sonst nicht unterzubringende Bischof Johannes in dem Gregorbrief XIV, 11<sup>1)</sup> unverkennbar bestimmt.

Wie überhaupt für die meisten Bischofslisten der gregorianischen Zeit, so sind auch für Ariminum die Angaben des Registers Gregors die einzigen Quellen. Daraus erfahren wir denn Folgendes: Als Gregor sein Pontificat antritt, ist das Bisthum in Ariminum unbesetzt. Ocleatinus, der vorgeschlagen ist, wird von Gregor verworfen und in Rom von diesem Castorius ordiniert (I, 57. 58. VII, 19 'ordinatus a nobis'). Castorius ist ep. II, 12 im Januar 592 bereits im Amte, aber sofort stellt sich ein körperliches Leiden ein, er geht erst nach Ravenna, dann nach Rom; auch an Sicilien war für ihn gedacht worden (ep. II, 35). Während des längeren Verbleibens in Rom wird im März 593 die Visitation der Kirche von Ariminum an den Bischof Leontius von Urbinum übertragen. In den Briefen V, 44. VI, 45 dauert dieser Zustand fort und auch auf den Nachfolger des Leontius scheint die Visitation übergegangen zu sein. Denn wenn wir in ep. VII, 20 den sonst unbekannten Bischof Sebastian mit ihr betraut finden, so ist es fast selbstverständlich, in ihm den neuen Bischof von Urbinum zu sehen. Es wird Mai 600, bis sich endlich Gregor dazu entschliesst, wegen der aussichtslosen Krankheit des Castorius und zwar mit dessen Zustimmung zur Vornahme der Wahl eines neuen Bischofs in Ariminum aufzufordern (ep. VII, 19—21, vgl. Neues Archiv III, 616). Das Resultat dieser Wahl ist dann der Bischof Johannes, ihn ordiniert Gregor, um nicht länger die bischofslose Zeit auszudehnen, sobald als möglich und schickt ihn mit obigem Brief nach Ariminum zurück. Dieser Brief ist bereits im Juli 600 in das Register eingetragen worden.

---

1) Ich citiere stets nach der Mauriner Ausgabe.

Nur noch einmal begegnet uns fernerhin der neue Bischof Johannes. Gregor greift nicht lange vor seinem Tode in einem der letzten Briefe, die uns von ihm überliefert sind (ep. XIV, 11) in die Wahlangelegenheiten von Ancona ein und beauftragt damit einen Bischof Johannes. Es ist jetzt unzweifelhaft, dass dies auf den Bischof des benachbarten Ariminum geht. Die Mauriner aber, welche ohne unsern obigen Brief diesen Johannes nicht näher ermitteln konnten, setzten, obwohl sie selbstverständlich den Bischof in der Nähe von Ancona suchten, den Brief im Index Geographicus p. 1323 nicht ganz richtig unter Picenum<sup>1)</sup>. Es muss Umbrien sein.

Wenn wir auf die Textform unseres neuen Briefes eingehen, so sind seine Endworte bezeichnend für die Eintragung in die Registerbücher. 'Probabilibus desiderii' etc. ist nämlich eine ältere Formel, die bereits auf Gelasius I. (492–496) zurückgeht. (Vgl. Jaffé, Regesta Pontif. 2. Aufl. n. 675). Sie wurde unter dem Titel: 'Synodale, quod accipit episcopus' in den Liber diurnus (n. VI. ed. Rozière p. 22) aufgenommen und war in der päpstlichen Canzlei zur Zeit Gregors I. so gang und gebe, dass alle weiteren Verordnungen an den Bischof mit der Bemerkung 'et cetera secundum morem' übergangen wurden. Auch hierin finden wir eins jener Indicien, dass die Briefe in C den Registerbüchern entnommen sind.

Allen unsern Erörterungen über den Ordinationsbrief des Johannes tritt jedoch in den Weg, dass Tonini in seinem Werk 'Rimini' (1856) II, 179 als Nachfolger des Castorius von Rimini einen Bischof Agnellus nennt. Er beruft sich für ihn auf zwei Documente, welche ihm aus einem Vaticanischen Liber diurnus bekannt waren. Aus der Mittheilung seiner Quellen p. 464. 465 erkennen wir leicht, dass es in der That zwei Nummern des Liber diurnus sind, eben jenes Synodale und ferner die Cautio episcopi (n. VI. und n. LXXIV ed. Rozière p. 22 und 146). Aber während im Liber diurnus alle Namen für Orte und Personen fehlen, ist hier Gregorius, Ariminum, Agnellus eingesetzt. Es kann keine Frage sein, welchem Brief wir den Vorzug zu geben haben. Für einen Bischof Agnellus von Rimini ist nach obiger Darlegung der Bischofsliste in der Zeit Gregors I. absolut kein Platz vorhanden. An den Angaben unseres neuen Briefes zu zweifeln ist bei der Art seiner Ueberlieferung unmöglich. Es wird sich nur darum handeln, ob die Tonini vorliegenden Urkunden, die dem berühmten Vaticanischen Codex des Liber diurnus im dortigen Archiv sicherlich in dieser Form nicht entnommen sind, aber von deren Existenz auch bereits Ughelli (Italia sacra II, 418) wusste, so dass er mancherlei unhaltbare Notizen über Gregor I.

1) XIV, 7 ist dort nur Druckfehler für XIV, 11.

und Agnellus daraus ableitete, eine Fälschung sind oder ob die Briefe sich auf einen späteren Gregor beziehen. Und beide Möglichkeiten springen dabei sofort in die Augen. Wir finden in der *epistola* VII, 10 im October 597 einen Abt Agnellus in Rimini, der in den vor-Goussainville'schen Ausgaben des gregorianischen Registers und wohl auch in ganz jungen Handschriften fälschlich als *episcopus* bezeichnet wird und an diesen anknüpfend kann recht wohl die Fälschung gemacht sein. Aber wir finden auch unter den Unterschriften der Acten des Römischen Concils unter Papst Zacharias von 743 (vgl. Mansi XII, 381, Baronius ad ann. 743) einen Bischof Agnellus von Ariminum, dessen Pontificat noch unter Gregor III. († 741) begonnen haben mag. Der Vorgänger dieses Agnellus 'Narcissus' wird nach Gams 710 Bischof, ohne dass wir weiteres von ihm wissen. Da nun unglücklicher Weise gerade diese Formel des Synodale ausserordentlich lange in der päpstlichen Canzlei in Gebrauch geblieben ist — noch unter Nicolaus II. und Alexander III. lassen sich Anwendungen nachweisen — so würden wir darauf verzichten müssen, hier eine Entscheidung zu treffen, wenn nicht die *Cautio episcopi* uns in die Zeit Gregors I. und somit zu der Annahme der Fälschung führte. Garnier sagt von den 13 Capiteln der *Cautio* 'quae omnia fere Gregoriani temporis disciplinam sapiunt'. Und es ist gewiss etwas anderes, eine Ordinationsformel trotz einiger unzeitgemässen Bestimmungen in Gebrauch behalten, oder aber eine *Cautio*, die in allen ihren Theilen in eine frühere Zeit gehört, trotz ihres Anachronismus vom neuen Bischof ausstellen zu lassen. Doch wie man auch hier über die Wahrscheinlichkeit denken mag, es darf uns an dieser Stelle genügen, den Bischof Agnellus von Rimini für die Zeit Gregors I. unmöglich gemacht zu haben.

## II.

**Gregor I. nimmt auf Bitten des Abtes und Presbyters Vitalian dessen zwei Klöster bei Benevent unter päpstliche Jurisdiction und verleiht ihnen Privilegien.**

### AEPISTOLA BEATI GREGORII PAPE.

Gregorius servus servorum Dei Vitaliano religioso abbati presbytero in <sup>1)</sup> duobus monasteriis ad nomen apostolorum principis P. constructis, unum foras muros civitatis Beneventane, aliud in civitate diruta XV<sup>mo</sup> miliario apud dictam Beneventanam civitatem <sup>2)</sup>).

Quoniam <sup>3)</sup> semper sunt concedenda, que <sup>4)</sup> rationalibus congruunt desideriis, oportet, ut devotio conditoris pie constructio-

1) 'in' fehlt Hs. 2) 'apud dicta Beneventana civitate' Hs. 3) Vor Quoniam steht 'Scitis'. Dies ist sinnlos und stört die alte, häufig benutzte Anfangsformel 'Quoniam semper'. 4) 'qua' Hs.

nis oraculis in privilegiis praestandis minime denegetur. Igitur quia postulasti a nobis, quatenus denominata monasteria, quae in loca suprascripta Theodora gloriosa femina construxit, privilegii<sup>1)</sup> sedis apostolicae infulis decorentur, ut sub iurisdictione sanctae nostrae, cui Deo auctore deservimus, aecclesiae constituta, nulli alterius aecclesie iurisdictionibus submittantur. Pro qua re piis tuis desideriis faventes<sup>2)</sup>, hac<sup>3)</sup> nostra auctoritate, id quod exposcitur effectui mancipamus. Et ideo omnem cuiuslibet aecclesiae sacerdotem in praefatis monasteriis dictionem<sup>4)</sup> quamlibet habere hac<sup>5)</sup> auctoritate praeter sedem apostolicam prohibemus. Ita ut<sup>6)</sup> nisi ab abbate<sup>7)</sup> praefatorum monasteriorum fuerit invitatus, nec missarum ibidem sollempnitatem quispiam presumat omnimodo<sup>8)</sup> celebrare. *Sed si abba obire contingerit, non extraneum sed fratrum unum ex congregatione eligentes, quem aptum praeviderint, invitatus aepiscopus ordinetur. Si et idoneum minime habuerint, inquirentes, ubi aptum repperire potuerint, et hunc eligentes, ut praelatum ab eis invitatus aepiscopus ordinare debeat; ut profecto<sup>9)</sup> iuxta id, quod subiecti apostolici privilegii consistunt, inconcusse dotandus permaneat, constituentes per huius preceptionis nostrae paginam<sup>10)</sup> atque interdicentes omnibus omnino cuiuslibet aecclesie presulibus vel cuiuscunque dignitatis praeditis<sup>11)</sup> potestate sub omnipotentis Dei nostri iudicio, constituti a nobis praefatis monasteriis indulti quolibet modo existere temerator. Bene valete.*

Vorstehendes Privileg entnahm ich der Handschrift XIV,52 (fol. 296) der Barberinischen Bibliothek zu Rom (vgl. Archiv XII, 381 und Neues Archiv III, 154). Dieser Codex, der die Collectio canonum des Cresconius enthält, ist in das VIII. Jahrhundert zu setzen; aber freilich die Hand, welche das Privileg Gregors schrieb, gehört keiner so frühen Zeit an. Dieses bildet einen Theil eines Addidamentum, welches um die Mitte des XI. Jahrhunderts auf die letzten Seiten der Handschrift nachgetragen wurde.

Der Text unseres Privilegs ist, um dies sofort vorauszuschicken, der der Formel XXXII. des Liber diurnus (ed. Rozière p. 58), d. h. mit Ausnahme zweier Sätze, die ich oben durch cursiven Druck ausgezeichnet habe. Nach jener Formel des Liber diurnus habe ich denn auch den an mehreren Stellen corrumpten Wortlaut herstellen zu müssen geglaubt. Sehen wir nun hier von jenem cursiven Zusatz, der uns später be-

1) 'privilegiis' Hs. 2) 'favente' Hs. 3) 'ac' Hs. 4) 'dictione' Hs.  
5) 'hac' fehlt Hs. 6) 'ut' fehlt Hs. 7) 'nisi abbas' Hs. 8) 'omnino' Hs.  
9) 'praefecto' Hs. 10) 'pagine' Hs. 11) 'dignitate praeditus' Hs.

schäftigen wird, ab, so können wir aus der Beziehung zum Liber diurnus zur Bestimmung des Privilegs wenig genug gewinnen. Weder für seine Zeit, noch für seine Aechtheit. Nichts leichter als mit den Formeln des Liber diurnus durch Einsetzung wirklicher Namen Fälschungen vorzunehmen, wie wir an einem lehrreichen Beispiel im ersten Theil dieser Mittheilung die Möglichkeit sahen, und das gefälschte Privileg dürfte dann, in der Abschrift vorliegend, einem ächten zum verwechseln ähnlich sehen, und nichts misslicher als aus der Anwendung von Formeln des Liber diurnus auf die Zeit eines Privilegs schliessen zu wollen. Wissen wir doch, dass bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts hinein das ursprüngliche Formelbuch in der päpstlichen Kanzlei im praktischen Gebrauch blieb.<sup>1)</sup> Wir müssen uns durch die Ueberschrift unserer Urkunde einmal entschieden auf den beatus Gregorius, also Gregor I, verwiesen, für ihre Kritik nach anderen Stützen umsehen und finden sie in dem Privileg selbst und in der Umgebung, in der es in jenem Additamentum zum Cresconius auftritt. Auch da von verschiedenen Seiten in die Gregorianische Zeit geführt, ist es daneben unsere Aufgabe, darzulegen, dass eine derartige Exemption, wie sie obige Urkunde enthält, nicht gegen die Zeit Gregors I. verstösst, und auszuführen, dass grade unter ihm alle Verhältnisse in Benevent für die Ausstellung eines solchen Privilegs sprachen.

Auch ausser dem cursiven Zusatz ist das Privileg der Formel nicht völlig conform; es hat diejenigen Bestandtheile, welche den eigentlichen Unterschied zwischen Privileg und Formel ausmachen, die individuellen Namen der Orte und Personen. Die Klöster sind in der Ueberschrift als Klöster bei Benevent bezeichnet, im Text — und es ist völlig dem alten Gebrauch gemäss, dass hier die Bezeichnung zu Benevent als bekannt und selbstverständlich vorausgesetzt und weggelassen ist — nur als *'monasteria b. Petri, quae Theodora gloriosa femina construxit'*. Gleich hier ist es am Orte zu erklären, dass wir von jener Frau sonst nichts wissen, und dem etwaigen Bestreben vorzubeugen, sie mit der Herzogin von Benevent des Namens Theoderata identificieren zu wollen. Freilich wenn man im Paulus diaconus Liber VI. cap 1. und an dieser Stelle des Privilegs Ungenauigkeiten der ärgsten Art annehmen wollte, so wäre durch Paulus damit der Beweis geliefert, dass ein späterer Gregor der Aussteller des Privilegs sein müsse. Immerhin ist es ein eigenartiger Umstand, dass Paulus an obiger Stelle erzählt, dass die Gemahlin Romualds, des

---

1) Vgl. Jaffé, *Regesta Pontificum* (ed. 1) 3360, wo das Synodale des Liber diurnus (n. VI; ed. Rozière p. 22) von Nicolaus II. 1059–1061 zu Grunde gelegt ist.

Herzogs von Benevent, 'foras muros Beneventanae civitatis ein Kloster gründete. Dies ist etwa 675 geschehen. Aber die Herzogin heisst, wie gesagt, Theoderata, und so müsste im Privileg die Verwechselung von Theoderata in Theodora eingetreten sein, und sie gründet nach Paulus ein coenobium ancillarum, d. h. Paulus müsste eine falsche Angabe gemacht haben, da in unserm Privileg beide Klöster, die einem Abte unterstehen, sicherlich Mönchsklöster sind. So scheint mir denn jeder Bezug der Theodora zu jener Paulusstelle völlig abzuweisen zu sein.

Jene genaue Bezeichnung der Klöster und die ganze Inscription des Briefs — die Formel weiss überhaupt nur von einem Kloster und nennt als Ueberschrift einfach 'privilegium' — machen jedenfalls einen der Zeit Gregors I. günstigen Eindruck. Doch ist weder die Titulatur 'gloriosa femina' noch auch die Art der Bezeichnung der civitas diruta am '15. Miliarium' in späterer Zeit ganz verschwunden. Andere Beispiele für beides sind auch z. B. im Anfang des VIII. Jahrhundert nicht selten (vgl. die Briefe Gregors II. und Zacharias) und nichts stände im Wege trotz dieser Merkmale das Privileg dem II. oder III. Gregor zuzuweisen. Das Gleiche gilt von der Cumulation der Klöster unter einem Abt. Derartige Verbindungen, für die in den Liber diurnus eine eigene Formel (n. LXXXVII) aufgenommen wurde, lassen sich auch in nachgregorianischer Zeit mannigfach nachweisen, obwohl nicht ausser Acht zu lassen ist, dass sie unter Gregor I. gerade besonders häufig vorkommen. Ich erinnere nur an Fuscus, den Abt zweier Neapolitanerklöster (epp. X, 13. 14); an Adeodatus der in Neapel, in Plaia und in Puteoli Abt ist (epp. X, 61. XIII, 2); und an Agapitus, dem in ep. XI, 72 mehrere Klöster verliehen werden<sup>1)</sup>. Ebenso steht es dann auch mit dem Titel des Vitalian. Er, den wir sonst nicht nachweisen können, führt in der Adresse die Bezeichnung 'abbas (et) presbyter'. Die päpstliche Canzlei hat in nachgregorianischer Zeit diesen Doppeltitel angewandt in etwa folgenden Fällen: Honorius I. 628 in Jaffé 1563; Theodorus I. 643 in Jaffé 1590; Adeodatus c. 675 in Jaffé 1621; Sergius I. c. 701 in Jaffé 1642 und in der Mitte des VIII. Jahrhunderts in Jaffé 1775. 1781—1784; ja am Ende des Jahrhunderts Hadrian I. in Jaffé 1882 und Leo III. 798 in Jaffé 1911. Danach passte die obige Bezeichnung recht wohl auch auf Gregor II. oder Gregor III; doch ist bei diesen letzten Beispielen zu bedenken, dass sie fast alle auf St. Denis gehen, dass diese Privilegien sämmtlich verdächtig sind, und dass gerade in St. Denis eine ganz eigene Ausbildung der Klosterinstitutionen durch die Klosterbischöfe aufgekommen war. Es ist charakteristisch, wie selbst in St. Denis dieser Titel bald

1) Vgl. die Note c. der Mauriner zu ep. XI, 48.



missverstanden wurde. In den interpolierten Text der Urkunde Stephans III. (Jaffé 1784) sind hinter 'Fulrado amabili presbytero et (abbati)' die Worte hinzugefügt 'uni personae', ein Zusatz, der doch wohl das Missverständniß verhüten sollte, zwei Personen in der Adresse zu sehen. In nichtpäpstlichen Schreiben habe ich den Doppeltitel besonders in der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts, in den Briefen Braulios von Zaragoza gefunden. Nach dem VIII. Jahrhundert scheint sodann das Betonen des Presbyteriats ganz aufzuhören. Es wurde in späterer Zeit selbstverständlich, dass der Abt zugleich Priester war, und vergebens habe ich mich nach jüngeren Beispielen umgesehen. Andererseits passt unleugbar die Hervorhebung des Presbyteriats neben der Abtswürde am allerbesten in das Zeitalter Gregors I. Wir finden in seinem Register eine ganze Reihe solcher combinierter Titel<sup>1)</sup>: in Panormus den 'presbyter et abbas' Gregorius (epp. I, 9. V. 6) und den 'presbyter abbas' Domitius (ep. XI, 48); in Isaurien den 'presbyter et abbas' Helias (ep. V. 38); in Autun den 'presbyter et abbas' Senator (ep. XIII, 8) und den 'presbyter et abbas' Lupo (ep. XIII, 10). Also während in späterer Zeit spärliche Beispiele, hier unter Gregor eine reiche Anzahl von Fällen. Vor seiner Zeit hat aus den Briefen und Schriften des Augustin, Hieronymus, Sozomenus etc. Goussainville in den Noten zu ep. III, 11 des Registers Gregors derartige Titel gesammelt.

Zur Zeit Gregors I. war nun je nach der Entwicklung und den Zeitumständen die Lage in den Klöstern eine verschiedene und eigenartige. Für Autun setzt das Privileg XIII, 8 geradezu voraus, dass die Aebte zugleich Presbyter seien. Hingegen hören wir für andere Klöster in der ep. V, 3 von einem 'diaconus et abbas' und in ep. V, 4 von einem 'expresbytero et abbas'. Ja aus letzterem Briefe, der für diese Verhältnisse mancherlei Interessantes enthält, ersehen wir, dass dem Expresbyter Saturninus erlaubt wird, 'curam et sollicitudinem de monasteriis habere vel gerere', d. h. doch Abt zu sein, während er seiner priesterlichen Functionen auch fernerhin beraubt sein soll. Dass Presbyter wie Diaconen in den Klöstern sich fanden, wissen wir. Gregor lobt in ep. VI, 56 den Abt Stephan, dass in seinem Kloster die Presbyter und Diaconen und die ganze Congregation einträchtig leben. Aber die ständige Anwesenheit eines Presbyters gehört keineswegs zur nothwendigen Voraussetzung in jedem Kloster. Mit Recht bemerkt Gieseler, Kirchengeschichte I, 688 (Aufl. 3), dass in dieser Zeit (Gregors I.) manche Klöster ganz ohne Presbyter waren. So sahen wir oben den Expresbyter Saturninus als Abt ohne priesterliche Functionen; so werden in epp. VI, 46. VII, 43 'ad missas celebrandas' Presbyter adhoc in die Klöster gesandt;

1) Vgl. ep. III, 53 (VI, 66): 'Athanasius Isauriae monachus atque presbyter'.

so sollen ep. V, 37 die Presbyter der bischöflichen Kirche von Neapel, so oft es nöthig sei, im Kloster S. Martin Messe lesen. In den Briefen VI, 42. IX, 92 wird mehreren Bischöfen auf Bitten der Aebte die Erlaubnis ertheilt, in den betreffenden Klöstern ‘presbyterum, qui sacra missarum solemnica celebrare debeat, ordinare’. In ep. IV, 18 bekommt der Abt einen Presbyter zugewiesen, der auch im Kloster wohnen soll, damit in der mit dem Kloster verbundenen Kirche Messe gelesen werden könne. In ep. X, 2 erlaubt Gregor dem Bischof von Neapel, eine Klosterkirche zu consecrieren, ohne einen eigenen Presbyter (presbyterum cardinalem) in ihr einzusetzen, ‘sed quoties missas degentes ibi monachi fieri voluerint, a dilectione vestra presbyterum noverint postulandum’. Die Verhältnisse liegen nach dieser Reihe von Beispielen so klar wie irgend möglich. Dem gegenüber ist es nicht ohne Grund, wenn man die folgende Stelle der ep. IV, 11: ‘Presbyteros, diaconos ceterosque cuiuslibet ordinis clericos, qui ecclesiis militant, abbates esse non permittas, sed aut omitta clericatus militia monachicis provehantur ordinibus, aut si in abbatis loco permanere decreverint, clericatus nullatenus permittantur habere militiam’, so gedeutet hat, dass nicht einem Weltkleriker, der an einer anderen Kirche bereits angestellt und gar nicht Mönch ist, eine Abtsstelle unter Beibehaltung seiner früheren Würde übertragen werde. (Vgl. epp. I, 42. V, 1. VII, 43).

Auch der seltenere Ausdruck ‘oraculum’, der im Text des Privilegs gebraucht wird, fällt in Gregors I. Zeit. Oraculum (i. e. ecclesia, oratorium seu capella) finden wir bei Gregor in allen älteren Handschriften der ep. XIII, 17, obwohl die Editoren das ihnen unverständliche Wort nach jüngeren Manuscripten in ‘oratorium’ umwandeln; nicht anders ist auch in einer Fassung der Bulle Stephans III. für St. Denis ‘oraculi’ durch ‘oratorii’ ersetzt (vgl. Hartung, Diplom. hist. Forsch. S. 84). Wie De Rozière im Liber diurnus p. 59 zeigt, ist der Ausdruck ‘oraculum’ in der Vita S. Desiderii Cadurcensis, aber auch noch später von Paulus diaconus etc. gebraucht. Auch hier wäre aber, wollte man unser Privileg Gregor II. oder III. zuweisen, auch abgesehen von dem späteren Gebrauch, auf das Vorkommen von ‘oraculum’ keine grössere Bedeutung zu legen, als etwa bei der Verwendung des Liber diurnus unter Nicolaus II. auf das Nennen der Heterodoxie der Afri. Man behielt trotz des Anachronismus bei der mechanischen Wiederholung der alten Formeln unpassend oder unverständlich gewordene Ausdrücke bei. Auch in grammatischer Beziehung ist das Wort ‘oraculum’ bemerkenswerth. Holstenius hat in seiner Edition des Liber diurnus statt ‘oraculi’: ‘oraculum’ aufgenommen, indem er dabei nicht an das Gebäude, sondern in antikem Sinne an einen Spruch, eine Weisung dachte.

Wahrscheinlich geht seine Lesart auch schon auf Handschriften zurück. In ganz gleicher missverständener Auffassung ist statt 'oraculum': 'auctoritas' gesetzt in der Bulle des Papstes Zacharias für Fulda, in der ja bekanntlich eben unsere Formel des Liber diurnus zu Grunde liegt. 'Auctoritas' statt 'oraculum' hat dort der Text des Carlsruher Codex und Othlos in der Vita Bonifatii. Lesen wir ferner oben in unserm Text 'oraculis', wo an gleicher Stelle im Liber diurnus das leichter verständliche 'oraculi' steht, so möchte man wohl hier eine Corruption annehmen, wenn nicht zwei Gründe dagegen sprächen. Zunächst steht im oben genannten Fuldaer Privileg des Papstes Zacharias an gleicher Stelle in der vorzüglichsten Ueberlieferung, die der Editio Romana zu Grunde liegt, statt 'oraculi': 'oraculo'. Man kann dies so verstehen, dass nicht 'conditor piaie constructionis oraculi' der Begriff ist, sondern wie auch in den anderen Fassungen desselben Privilegs, wo 'oraculum' durch 'auctoritas' ersetzt ist, 'conditor piaie constructionis' und dass 'oraculo' als Dativus commodi zu 'minime denegetur' bezogen werden muss. So wäre auch nach dieser Interpretation unser obiger Text zu erklären und in ganz consequenter Weise, da von mehreren Klöstern gesprochen wird, ist sodann 'oraculis' für 'oraculo' gesetzt<sup>1)</sup>.

Endlich spricht auch der oben in Cursive gegebene Zusatz kein entschiedenes pro oder contra aus. Jedenfalls verträgt er sich sehr wohl mit den sonst von Gregor I. gegebenen Decreten. In seinen eigentlichen Klosterprivilegien kommt eine ähnliche Verordnung in epp. II, 41 und VII, 12 und ganz besonders in epp. VIII, 15 u. XII, 24 vor. Er bestimmt, man solle in erster Linie nicht einen 'extraneus', sondern einen Angehörigen der Congregation wählen. Und da er in ep. XII, 24 die beiden Candidaten der Abtwahl aus dem betreffenden Kloster verwirft, so fährt er fort: 'si vero ex sua congregatione aptum invenire minime possunt, ipsi sibi aliunde eligant et is quem elegerint fiat'. Wenn wir die Analogie mit den Bischofswahlen urgieren dürfen, so finden wir auch dort die gleiche Bestimmung, dass im Nothfalle man nicht aus der eigenen Ecclesia, sondern anderswoher eine geeignete Person bestellen solle (vgl. ep. XIII, 15).

Nun dürfte es allerdings auffallen, dass gegenüber dem sonstigen Text diese cursiven Sätze stilistisch äusserst unhelflich und geradezu die Construction störend gebildet sind. Nirgends in den Gregorianischen Briefen wird man dafür eine

---

1) Genau ebenso lautet der Passus in der Bulle Hadrians I. für St. Denis, Jaffé 1886, wo auch 'oraculis' sich auf verschiedene monasteria bezieht. Auch hier ist, wie ich an Obiges anknüpfend bemerke, in einer anderen Fassung der Bulle 'oraculis' einfach fortgelassen worden.

Analogie finden. Aber trotzdem erscheint es nach obiger Auseinandersetzung nicht unumgänglich nöthig, die Sätze über die Abtwahl für eine ungeschickte Interpolation in die Formel des Liber diurnus zu halten. Man könnte ebensowohl annehmen, dass der einst correcte Ausdruck der Kanzlei von unserm spätern Copisten durch wissentliches oder unwissentliches Auslassen einiger Worte so abgeändert ist, dass jetzt eben nur noch der Sinn, nicht der wörtliche Ausdruck gewahrt bleibt. Und für flüchtige Arbeit des Schreibers fanden wir oben mehrere Beispiele in den entstellenden Fehlern der Formel des Liber diurnus, für eigenmächtige Abänderung des ursprünglichen Textes zeigt uns der unserm Privileg vorausgehende Gregorbrief ein deutliches Exempel.

Und somit kommen wir zu dem zweiten Indicium, welches wir aus den übrigen Bestandtheilen unseres Additamentum gewinnen. Vor dem Privileg an Vitalian steht fol. 295' mit der Ueberschrift 'Epistola beati Gregorii papae ad Castorium Ariminensi (sic) aepiscopum' der Brief (II, 41) Gregors I. mit dem Privileg für das Kloster SS. Andreae et Thomae zu Rimini. Im Ganzen schliesst sich der vorliegende Text von II, 41 eng an die Form, wie sie in das Lateranensische Register eingetragen war, an. Denn da wir II, 41 unter den Gregorbriefen sowohl in der grossen Sammlung R wie auch in der kleinen P finden und beide unabhängig von einander Excerpte aus dem Papyrusregister des Lateran bieten, so kann über die ursprüngliche Form des Lateranensischen Regests in diesem Falle kein Zweifel obwalten. Von ihr weicht in starker Weise aber eine andere Gestaltung dieses Privilegs ab und diese ist meiner Ansicht nach durch Abschriften des Originals selbst uns überliefert. Diese andere Form edierten die Mauriner unter II, 41 an zweiter Stelle. Aber auch der Registertext selbst, der im Wesentlichen einen Extract des zweiten Textes repräsentiert, ist ausserhalb der Briefsammlungen mit Interpolationen auf uns gekommen. In dem bekannten Codex von Monte Cassino 353 saec. X, der unter dem Abt Johannes nach dem verlorenen Original des Ignotus (cf. Bethmann, Archiv XII, 506) copiert ist, folgt auf den Brief des Paulus diaconus an Kaiser Karl auf fol. 259 der Gregorbrief II, 41 in der Form des Registers, aber mit eigener Inhaltsangabe<sup>1)</sup> und abweichendem Schluss. Die gleiche Inhaltsangabe und den gleichen Schluss weist neben dem Cod. Barberinus XI, 64 saec. IX. (fol. 118') auch unser Barberinus auf. Schliesst nämlich der Brief 'Hanc autem . . . paginam . . . a te vel post te episcopis ordinandis firmam statuimus illibatamque servari; ut . . . et monasterium illud nullius

1) 'Ut abbas in monasterio non per episcopum aut per quemlibet exterum ordinetur, neque missa ab episcopo ibi celebretur, et ut nulli ecclesiae subiciatur'.

alterius alii, quam generali canonicaeve iurisdictioni deserviens remotis vexationibus ac cunctis gravaminibus divinum opus cum summa animi devotione perficiat', so fügen die drei genannten Handschriften hinter 'ordinandis' 'tam in vestra civitate, quam et in cuncto orbe terrarum', hinter 'monasterium illud' 'cunctaque in universis regionibus cenobia constituta', hinter 'alterius' 'ecclesiae' und endlich hinter 'opus' 'sub suo abbate degentes fratres . . . perficiant' hinzu<sup>1)</sup>. Der dem Privileg für Vitalian vorhergehende Brief ist also in der That ein Gregorbrief, aber kein intact überlieferter. Er erweitert und verallgemeinert.

Hinter dem Privileg für Vitalian folgt mit dem Titel 'Ordo ex decretis sancti Gregorii pape' die Formel für den Schluss päpstlicher Klosterbullen: 'Si quis autem, quod non optamus . . . participem effici mereatur', eine Formel, die von Gregor I. nur in den Privilegien für Autun in annähernder Weise gebraucht ist. Ich möchte sie für jünger als Gregor I. halten, obwohl sie doch schon im Liber diurnus als Schluss von n. LXXXVI. (ed. Rozière p. 219) bereits genau so vorkommt<sup>2)</sup>.

Wir haben also eine Zusammenstellung von päpstlichen Briefen zu Gunsten der Klöster. Alle drei gehen unter dem Namen Gregors I. Der erste ist sicher von ihm. Der letzte fällt mindestens noch dem Kreis des Liber diurnus anheim. Es kann, wenn wir aus dieser Umgebung den Schluss auf das Privileg für Vitalian ziehen, keine Frage sein, dass es Gregor I. angehört. Aber alle Analogien führen ebenso zwingend dahin, die Art der Ueberlieferung als eine, die Intactheit nicht involvierende, anzusehen<sup>3)</sup>.

Es bleibt uns übrig, an der Formel selbst zu prüfen, in wiefern sie in Gregors I. Zeit passt, und an den Zuständen in Benevent, in wiefern solches Privileg zu dieser Stadt in besondere Beziehung zu setzen ist.

---

1) Im Codex zu Monte Cassino folgt auf den Schluss der Satz: 'Hęc epistola requiratur in didascalio', von der gleichen Hand saec. X. 2) Nur hinter 'nefario ausu presumpserit' fügt die Hs. hinzu: 'aut aepiscopus seu sacerdotali vel quocumque gradu aecclesiastice sit praeditus dignitatis aut laicali magna parvaque persona hac nostra auctoritate contraire praesumpserit', wobei schon das 'hac nostra auctoritate (fehlt 'constituta') contraire' und die Wiederholung von 'praesumpserit' zeigt, dass dieser Satz von einem flüchtigen Interpolator hineingebracht ist. 3) Es ist nicht ohne Interesse, auch noch das darauf folgende Stück des Additamentum in's Auge zu fassen. Bethmann bezeichnet es (Archiv XII, 381) als 'dictum Feliciani Rumensis'. Es ist das Protokoll der Synode zu Carthago von 534 (vgl. Harduini Conc. II, 1177), auf der 'Felicianus, episcopus Ruspensis' um Verhaltensmassregeln für das von seinem Vorgänger Fulgentius († 533) gegründete Kloster apud Ruspem bittet. Auch hier also ein Capitel zur Klostergeschichte, welches auf frühe Ueberlieferung zurückgeht.

Der Liber diurnus ist in der uns vorliegenden Form am Ende des VII. oder am Anfang des VIII. Jahrhunderts redigiert worden. Ebenso wird allgemein als feststehend betrachtet, dass ein grosser Theil seiner Formeln, etwa zwei Drittel der Gesamtzahl, aus der Zeit Gregors I. stammt. Unsere Formel n. XXXII. findet sich nun in den beiden sonst in der Ordnung der Formeln sowie auch hin und wieder in der Auswahl derselben abweichenden Handschriften des Liber diurnus (vgl. Rozière p. CCXXVI u. CCXXX) ganz im Anfang der Sammlung; in beiden steht vor n. XXXII. das Responsum, welches fast genau ebenso im Gregorianischen Register vorkommt; in beiden folgt auf n. XXXII. ein Praeceptum de commutando loco, das in Inhalt und Form ganz die Zeit Gregors I. verräth, und welches, obwohl es im Register nicht auftritt, sicherlich schon zur Gregorianischen Zeit existiert hat. Wir sehen, dass die äussern Umstände der Formel unserm obigen Ergebnis in Betreff des Privilegs zu Hülfe kommen.

Hinsichtlich des Inhalts der Formel müssen wir es hier natürlich vermeiden, auf die vielfach behandelte Frage über das Privileg des Papstes Zacharias für Fulda einzugehen. Wir können es, weil trotz der gleichen Formel n. XXXII., die unserm Privileg, wie dem Fuldaer zu Grunde liegt, doch die Frage eine grundverschiedene ist. Es handelt sich hier um italienische Klöster, um Zustände zur Zeit Gregors I., um Benevent. Auf diese drei Punkte müssen wir unsere Aufmerksamkeit richten.

Gregor I. nimmt die Beneventaner Klöster unter seine Jurisdiction. Unter wessen standen sie sonst? Eine Reihe von Briefen giebt uns darauf unzweideutige Antwort. In ep. II, 41 in der abgekürzten Form des Registers giebt Gregor I. weitläufige Exemptionen, dem Bischof bleibt eigentlich nur das Recht auf Einladung des Abtes und nur auf diese hin, im Kloster Messe zu lesen und den von den Mönchen gewählten Abt zu ordinieren; dennoch schliesst das Privilegium: *'ut et tua ecclesia suo sit iure contenta et monasterium nulli alterius alii, quam generali canonicaeve iurisdictioni deserviens . . . divinum opus perficiat'*. Ferner XI, 72: Gregor vereinigt mit einem Sorrentiner Kloster ein von den Feinden verwüstetes in der Diöcese von Nuceria und schreibt dem Abt des ersteren Klosters: *'Ipsum autem monasterium sic tuae nos ordinationi commisisse cognoscas, ut tamen iurisdictionem illic non episcopus Surrentinus, in cuius civitate monasterium tuum est, sed Nucerinus cuius est dioecesis habeat. Nam sic huius loci ordinationem disponimus, ut tamen iura sua singulis episcopis inviolata servemus'*. Trotz seiner gegentheiligen Versicherung greift Gregor hier entschieden in die Rechte des Bischofs ein. Das ergiebt sich am deutlichsten, wenn wir das folgende Citat beachten.

In ep. X, 61 giebt Gregor dem Abt eines Neapolitaner Klosters ein zweites in Plaia mit der Bestimmung 'quia monasterium ipsum (sc. in Plaia) in Neapolitana est dioecesi constitutum, ne quid constituere, quod absit, praeiudicialiter videamur, volumus, ut quousque Neapoli ordinetur antistes tuo interim monasterio antefatum monasterium . . . sit unitum'. Wenn der Bischof von Neapel ordiniert sei, schreibt er 'maturius ac solidius pertractabimus, utrum in perpetuum haec unitio extendi, an temporalis esse debeat'. Demselben Abt giebt er im gleichen Briefe ohne solche Klausel ein Kloster in Puteoli und ordnet an: 'monachos, quos in monasterio Puteolis sito deputaveris, sub tua quidem disciplina, sed tamen Puteolano episcopo, cuius dioecesis est, non Neapolitano noveris subiacere'. Ueber das erstere Kloster in Plaia (in der Nähe von Neapel) kommt es in ep. XIII, 2 zu nochmaliger Erörterung. Während die Mönche des verödeten Klosters nämlich ihre Vereinigung mit dem Neapolitaner Kloster zu Rom betreiben, macht der dort anwesende Bischof von Capua Opposition und behauptet 'locum ipsum olim monasterio alii dioecesis suae fuisse coniunctum et ideo minime in alterius ecclesiae ius debere contradi'. Gregor erfährt dann, dass der Bischof von Capua 'nullum ius in praedicto monasterio habere' und ordnet die Union der beiden Klöster an. Ganz ohne Klausel, von einem vorbehaltenen Recht des Bischofs von Neapel ist dabei keine Rede mehr. Ferner als Gregor ins Kloster S. Theodori zu Messina die auf Sicilien zerstreuten Mönche zusammenbringen lässt und dieses der Leitung des Bischofs Paulinus von Taurus, der fern von seiner Bischofsstadt lebt, überträgt, meldet er dies dem Bischof von Messina: 'ne te omisso aliquid in tua contristeris dioecesi ordinari'. Als Gregor in ep. VI, 21 dem Bischof von Otranto die Visitation von drei unbesetzten Bisthümern überträgt, schliesst er seinen Auftrag: 'Monasteria autem, si que sunt in earum parrochiis constituta, sub tua cura dispositioneque, quousque illic fuerit proprius episcopus ordinatus, esse concedimus'. Nach Sardinien schreibt endlich Gregor ep. IX, 64: 'episcopis loci ipsius, sub cuius (monasteria) degunt moderamine, curae sit eorum causas utilitatesque disponere'.

Wir sehen aus allen diesen Stellen, die sich, doch ohne wesentlich Neues zu ergeben, vermehren liessen, dass der Diöcesanbischof ein ius oder auch eine cura dispositioque besass. In XI, 72, unserm obigen zweiten Citate, scheinen die iura geradezu als iurisdictio bezeichnet zu sein. Dem steht unser erstes Citat gegenüber. In II, 41 (1. Fassung) soll sich der Bischof mit seinem ius begnügen, zugleich aber das Kloster nur unter der generalis canonicave iurisdictio stehen. Doch scheint hier eine Abänderung des ursprünglichen Textes stattgefunden zu haben. Die längere zweite Fassung von II, 41

ist leider am Schluss lückenhaft, so dass wir aus ihr nichts Sicheres gewinnen können, aber ein im Register selbst neben II, 41 eingetragener Brief II, 42 setzt den Inhalt des Privilegs dem Abt des betreffenden Klosters kurz auseinander mit den Worten: *'illa ei (episcopo) iurisdictione relicta, ut in defuncti abbatis locum alium, quem dignum communis consensus congregationis elegerit, debeat ordinare'*. Da ist denn freilich ein nur äusserst geringer Einfluss, die obligatorische Ordination des von dem Kloster gewählten Abtes, unter dem stolzen Namen *'iurisdictio'* verstanden.

Was in dem vorliegenden Falle von Bedeutung ist, scheint durch das Vorstehende klar gelegt zu sein. Die Jurisdiction, die eine cura (*diligentia disciplinae* in cp. III, 63) und eine dispositio einschliesst, gehört dem Diöcesanbischöfe an. In diese Jurisdiction hat Gregor, obwohl er principiell sie nicht antasten will, in einzelnen Fällen eingegriffen, hat gegen sie Exemptionsprivilegien ausgestellt, die darin gipfeln, dass dem Bischof die dispositio genommen wird (nicht anders in VII, 12 und VIII, 15). Auch in unserm Privileg geht er über das Maass der sonstigen Exemption nicht hinaus. Dem Bischof bleibt in den Beneventaner Klöstern das Recht, auf den Ruf des Abtes hin im Kloster Messe zu lesen und, wie in das Privileg hineingefügt ist, den neu gewählten Abt zu ordinieren. Was praktisch die apostolische Jurisdiction zu bedeuten hatte, ist daneben schwer zu sagen. Doch gehen wir auf diese verwickelte Frage hier nicht ein. Es genügt, hervorgehoben zu haben, dass die Anwendung der Formel *'Quoniam semper'* in der Kanzlei Gregors I. nichts befremdliches hat. Nur hinweisen möchte ich daneben auf das Privileg Honorius I. für Bobbio aus dem Jahre 628 (Jaffé 1563), welches nach der Formel des Liber diurnus n. LXXVII verfasst, gleichfalls die bischöfliche Jurisdiction durch die päpstliche ersetzt. Dem Bischof bleibt, genau so wie in unserer Formel, nur noch die Befugnis, Messe zu lesen und auch das nur auf Einladung des Abtes. Diese Bulle für Bobbio ist meines Wissens nie angefochten worden<sup>1)</sup>.

Und trotzdem, man würde beweisen können, dass diese Formel aus der Zeit Gregors I. ist, und es würde sich doch nichts anders für unser Vitalianprivileg ergeben dürfen, als dass es in späterer Zeit nach dieser Formel gefälscht sei, wenn wir in gleicher Weise operieren wollten, wie es Hartung in den Diplomatisch-historischen Forschungen S. 82. 216 mit dem

1) In dem Satze *'sedis apostolicae infulis'* nahm selbst für die Zeit des Papstes Zacharias seiner Zeit Eckhart an *'infula'* Anstoss. Ohne Grund. *Infula* in der Bedeutung von *ornamenta et insignia magistratuum* ist, nach Forcellini, schon im classischen Sprachgebrauch und wird auch übertragen für *tabella* gesetzt. Beide Bedeutungen würden hier passen.



Privileg des Zacharias in der römischen Fassung gethan hat. Die Formel n. XXXII schliesst in dem Druck bei De Rozière 'existere temerator, etc. . . . . ' und mit der Satztrennung, wie sie De Rozière gab, ist auch in der That der letzte Satz ohne Abschluss. Da die Zachariasbulle ebenso mit 'existere temerator' endet, ist es nach Harttung klar, dass sie ausserhalb der päpstlichen Kanzlei den Liber diurnus benutzte und sinnlos abbrach, obwohl man in der Kanzlei sehr wohl wusste, dass ein beliebiger Schluss der Formel noch angehängt werden musste. Harttungs Beobachtung zieht auch unser Privileg in Mitleidenschaft. Wie es überhaupt der Zachariasbulle (römischer Form) in seinem Text nahe steht — ich erinnere an die oben besprochene Form 'oraculis' —, so schliesst es auch mit 'existere temerator' ab; freilich eben in dem letzten Satze sonst etwas verkürzt und verändert, so dass ein unbeanstandbarer Schlusssatz entsteht. Immerhin, wenn es richtig ist, dass im Liber diurnus überhaupt noch ein beliebiger Schluss erst angehängt werden sollte, müsste es verdächtig sein, dass unsere Bulle ohne solchen erscheint. Ich halte aber dafür, dass De Rozière's Interpunktion an dieser Stelle keine richtige ist, und lese mit Jaffé (in der Zachariasbulle) hinter 'interpositione' keinen Punkt, sondern ein Komma resp. Kolon, schliesse hingegen den Satz hinter 'temerator' mit einem Punkt ab. Der Sinn ist auch dann nicht miszuverstehen. Folgt auf 'temerator' wirklich 'et cetera' (die Punkte sind zweifelsohne Zusatz von De Rozière), so verstand der Kanzlist darunter etwas dem speziellen Briefe individuelles, nämlich das Datum, wie z. B. in n. LXXIII — LXXVI die Invocatio, in n. LXXIV. LXXX die Subscriptio ebenso mit 'etc. . . . ' abschliessen. Auch in den Privilegien n. XCII—XCV bezeichnet das 'etc. . . . ' den Beginn dessen, was die Formel dem besonderen Briefe überlassen musste. So läge hier aber die Sache nach De Rozière's und Harttung's Auffassung nicht. Sie lassen die Formel mitten in der schon ganz allgemein gehaltenen Corroboratio abbrechen, in einem Satze, der schon evidenter Maassen am Schlusse steht und hinter dem im Context nichts individuelles mehr zu erwarten ist. Auf alle Fälle könnte nur ein üblicher fernerer Schluss sich anreihen — man könnte ihn, gerade ihn, weil er üblich war, auch abkürzen, aber da würde es nicht 'etc.' heissen, sondern 'secundum morem', wie dies in der Formel n. VIII ganz richtig auftritt, wie dies in der ausführlichen Weise 'et cetera secundum morem' mehreren gekürzten Briefen im Register Gregors I. (vgl. z. B. den vorstehenden Brief nach Ariminum) zugesetzt ist. Und dieses Uebergreifen der Register in den Charakter des Formelbuches, die Wechselwirkung zwischen beiden, kann uns nicht Wunder nehmen. Das Register wurde im Lateran von Beamten angelegt, die mit den Kanzlei-Formeln vertraut waren; sie

kürzten die üblichen Formeln ab, und in stärkerem Grade, als es der Liber diurnus thut. Auch mit grösserer Berechtigung als dieser, da man zur Kenntnissnahme der Formel ja nicht das Register, sondern eben den Liber gebrauchte. Daher sind denn überhaupt Abkürzungen von Formeln im Liber diurnus selten. Im eigentlichen Sinne ist mir nur das oben citierte Beispiel von n. VIII bekannt, und dies ist nur dadurch möglich, dass in n. VI die gleiche Formel (nur mit kürzerer Einleitung) vorliegt. Gesetzt nun auch den nicht erweisbaren Fall, dass der Satz hinter 'temerator' nicht zu Ende sei, dass die Worte 'et cetera' sich auf einen eigentlichen Schluss bezögen, es wäre nichts irgend wie Bedenken erregendes, wenn auch dieser gleiche Schluss mit der Abkürzung in das päpstliche Register, hier des Papstes Gregor I, dort des Papstes Zacharias eingetragen worden wäre. Wir fänden darin nur ein neues Indicium, dass die Ueberlieferung des betreffenden Briefes nicht durch das Original, sondern durch das Register auf uns gekommen ist. Aber auch abgesehen von dieser kaum haltbaren Annahme, scheint mir über allen Zweifel erhaben, dass beide Briefe, der Gregors I. für Benevent, wie der des Zacharias für Fulda, auf die Register zurückgehen. In beiden Fällen dürfen wir an unsere Briefe nicht Ansprüche machen, die das Register nicht erfüllen kann. Der kanzleimässige Titel fehlt in beiden, in beiden ist das Datum fortgelassen.

Und wer, fragen wir endlich, war in Benevent der Bischof, gegen den Gregor I. die beiden Klöster sicher stellen wollte? Vergegenwärtigen wir uns, dass schon wahrscheinlich im Jahre 571 das langobardische Herzogthum Benevent gegründet wurde, dass die arianischen Langobarden auch nach dem Tode des Herzogs Zotto unter Arichis voll von Hass und Wuth gegen Italiener und Katholiken waren (auch die 'civitas diruta' 15 Miglien von Benevent ist man geneigt, auf diese kriegerischen Verhältnisse zurückzuführen), so muss man erstaunt sein, in diesen Jahren eine äusserst vollständig besetzte Bischofsliste für Benevent zu finden. Es ist erfreulich, dass solche historische Anomalien der Forschung nicht Stand halten. Die Beneventaner Bischofsliste zur Zeit Gregors I. löst sich bei näherem Zusehen in völliges Nichts auf.

Gams nennt der Vulgärüberlieferung folgend in Benevent: 585 Felix II; 591 Linian II; 600 David; 602 Barbarus. Hirsch hat in seinem Aufsatz: Das Herzogthum Benevent (Gymnasial-Programm Berlin 1871) S. 16 überzeugend nachgewiesen, dass die drei Bischöfe Felix, Linian und David ganz unglaublichen Quellen entnommen sind. Hirsch sagt dort, von der Zeit der Eroberung an bis in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts hätte Benevent überhaupt keinen Bischof gehabt, was er freilich nur dadurch behaupten kann, dass er

annimmt, der durch die Gregorbriefe IV, 41 und XIII, 13 ausser Zweifel gestellte Bischof Barbarus von Benevent sei, aus seinem Bisthum vertrieben, damals vom Papst zu ausserordentlichen Missionen benutzt worden. Aber in der That finden wir auch in diesen Gregorbriefen keinen Beneventaner Bischof. Sicher nicht in ep. IV, 41, denn selbst nach dem Text der Mauriner wird die Visitation der Kirche von Ortona einem 'frater et coepiscopus Barbarus' übertragen, ohne dass dessen Bisthum genannt würde, und da Ortona von Benevent ziemlich weit abliegt, so zwingt nicht allein nichts, sondern wäre es gewagt, diesen Barbarus in Benevent zu suchen. Aber die älteren Handschriften lesen in IV, 41 'frater et coepiscopus' ohne Namen. Wie so in jüngere Handschriften und aus diesen in die Drucke der Name Barbarus drang, ist äusserst durchsichtig. Der Brief XIII, 14 ist nach der gleichen Formel wie ep. IV, 41 gearbeitet (Liber diurnus app. 2, n. CX); in XIII, 14 steht der Name Barbarus hinter 'frater et coepiscopus'; man hat bei dem Verlangen, einen Namen in IV, 41 zu haben, beide Briefe zusammengeworfen und Barbarus aus XIII, 14 aufgenommen. Die Mauriner haben in anderen jüngeren Handschriften auch 'Johanni' statt Barbaro gefunden. Natürlich, denn II, 39, ein Brief, der ebenfalls die gleiche Formel hat, führt an der betreffenden Stelle hinter 'frater et coepiscopus' den Namen 'Johannes'.

Aber auch XIII, 13 ist zu beseitigen. Die Mauriner lesen den Titel dieses Briefes: 'Gregorius Barbaro episcopo Beneventano'. Es war auch schon vor Hirsch aufgefallen, dass einem Bischof von Benevent in XIII, 13 die Visitation der Kirche von Panormus übertragen wurde. Auch hier lesen aber die älteren Handschriften in Uebereinstimmung anders. Es heisst der Titel: 'Gregorius Barbaro Carinis'. Carina liegt auf Sicilien und passt vortrefflich. Wie das Wort Beneventanus in den Titel eingedrungen ist, vermag ich bisher nicht zu erklären. Aber es darf uns genügen, dass wir in Benevent zur Zeit Gregors I. keinen einzigen Bischof nachweisen können.

Die Klöster des Vitalian lagen bei einer von den arianischen Langobarden beherrschten Stadt, der Bischof von Benevent, wenn es einen gab, war machtlos und ohne Bedeutung, die Exemptionen fügen sich auch in dieser Hinsicht der Zeit Gregors I. am besten an.